



# **Spielordnung**

Stand 12.2015

# SPIELORDNUNG

im  
Niedersächsischen Rugby-Verband



---

## § 1 Präambel

- (1) Für den Spielbetrieb in Niedersachsen gilt die Spielordnung des Deutschen Rugbyverbandes (DRV) und alle in ihr ausgewiesenen Ordnungen und Regeln übergeordneter Verbände.
- (2) Die Spielordnung regelt ausschließlich den regionalen Spielverkehr im Landesverband. Sie regelt Abweichungen und Ergänzungen zur Spielordnung des DRV.
- (3) Für den überregionalen Spielbetrieb (Verbundligen) gelten die durch die jeweilige spielleitende Stelle erlassenen Richtlinien für den Spielbetrieb, soweit hier keine übergreifenden Regelungen getroffen sind.
- (4) Für den Spielbetrieb im Schüler- und Jugendbereich gilt die Jugendspielordnung des NRV, soweit hier keine übergreifenden Regelungen getroffen sind.

## § 2 Spielverkehr

- (1) Als Spielverkehr im Sinne dieser Spielordnung gelten:
  - a. Freundschaftsspiele
  - b. Wettbewerbsspiele auf regionaler Ebene
  - c. Wettbewerbsspiele auf überregionaler Ebene (Regionalliga, Verbandsliga)
  - d. Landesverbandsauswahlspiele
- (2) Der jeweilige Spielverkehr wird durch die spielleitenden Stellen geregelt. Diese werden von den in der jeweiligen Liga teilnehmenden Mannschaften gewählt.
- (3) Über die Teilnahme am Spielverkehr entscheidet die spielleitende Stelle.
- (4) Die spielleitende Stelle hat die Einhaltung der geltenden Richtlinien und Ordnungen zu überwachen und bei Verstößen die Einleitung eines Verfahrens vor dem Sportgericht zu beantragen.

Die spielleitende Stelle hat im Besonderen folgende Aufgaben wahrzunehmen:

  - a. Aufstellung der Spielpläne unter Beachtung des vorgegebenen Rahmenplanes. Die Spielpläne sind vor Bekanntgabe vom Fachreferent für den regionalen Spielbetrieb zu genehmigen.
  - b. Prüfung und Ablage der Spielformulare und Mitteilung der Ergebnisse und der Auslosung an den Fachreferent für den regionalen Spielbetrieb sowie an die beteiligten Vereine.
  - c. Antragsstellung auf Einleitung eines Verfahrens beim Sportgericht in Fällen, bei denen Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder Richtlinien des NRV entdeckt werden.

## § 3 Spielsaison

Die Spielsaison läuft vom 1. August bis zum 31. Juli eines folgenden Jahres. Hiervon abweichend können Sonderregelungen für den 7er Spielbetrieb erlassen werden. Der Rahmenspielplan richtet sich nach dem des DRV.

#### **§ 4 Anzahl der Spieler**

(1) Definition Anzahl der Spieler

*„Mindestanzahl der Spieler“*

ist die Anzahl der Spieler bei Spielbeginn, bei deren Unterschreitung das Spiel für die Mannschaft, die die Zahl unterschreitet, als „Nicht-Angetreten“ gewertet wird.

*„Regelanzahl der Spieler“*

ist die Anzahl der Spieler bei Spielbeginn, bei deren Unterschreitung das Spiel für die Mannschaft, die die Zahl unterschreitet, als „Verloren“ gewertet wird, gilt aber als angetreten.

*„Höchstanzahl der Spieler“*

ist die Anzahl der Spieler, die maximal als Feld- und potenzielle Auswechselspieler von den Vereinen aufgeboten werden dürfen. Aufgeboten bedeutet die vorherige Festlegung der Vereine, welche Spieler in einem Spiel als Feld- und potenzielle Auswechselspieler eingesetzt werden sollen.

- (2) Bei Spielen in der Regionalliga beträgt die Mindestanzahl 12, die Regelanzahl 15 und die Höchstanzahl 22.
- (3) Bei Spielen in der Verbandsliga beträgt die Mindestanzahl 10, die Regelanzahl 13 und die Höchstanzahl 22.
- (4) Die spielleitende Stelle kann vor Beginn einer Spielzeit hiervon abweichende Regelungen im Einvernehmen mit den beteiligten Vereinen und auf Beschluss des NRV-Vorstandes treffen.
- (5) § 12 Punkt 4. und 5. der Spielordnung des DRV findet im regionalen Spielverkehr keine Anwendung. Es gelten hier die Sicherheitsregeln des DRV.

#### **§ 5 Spielberechtigung / Vereinswechsel**

- (1) Spielberechtigt ist jeder, der vor Spielbeginn einen gültigen Spielerpass seines Landesverbandes oder des DRV vorweisen kann. Die Einhaltung der Formalien und Überprüfung unterliegt der spielleitenden Stelle.
- (2) Die Regelungen zur Ausstellung von Spielerpässen sind in der Richtlinie für das Passwesen geregelt.
- (3) Alle weiteren Regelungen ergeben sich aus der DRV Spielordnung in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 6 Abstellen von Auswahlspielern**

- (1) Jeder Verein ist verpflichtet, auf Anforderung seine Spieler für repräsentative Spiele des Landesverbandes, Lehrgänge und für vorbereitende Spiele zur Verfügung zu stellen.

**SPIELORDNUNG**  
im  
Niedersächsischen Rugby-Verband



- (2) Jeder Verein ist verpflichtet, auf Anforderung seine Spieler für Maßnahmen und Spiele des DRV oder der DRJ zur Verfügung zu stellen.
- (3) Es gelten die besonderen Schutzbestimmungen der DRV Spielordnung § 14.

**§ 7 Spielwertungen und Entscheidungsspiele**

- (1) Es gilt § 7 der Spielordnung des DRV
- (2) Durch die spielleitende Stelle angestoßene Verfahren werden vor dem NRV-Sportgericht verhandelt.

**§ 8 Spielmodus**

Über den Austragungsmodus in den jeweiligen Ligen entscheiden die zuständigen spielleitenden Stellen gemeinsam mit den teilnehmenden Vereinen, soweit es nicht durch einen im DRV festgelegten Spielmodus geregelt ist.

**§ 9 Spielkleidung**

- (1) Alle Mannschaften haben zu den Spielen in einheitlicher und sauberer Kleidung anzutreten. Die Trikots müssen deutlich erkennbar durchnummeriert oder durchbuchstabiert sein.
- (2) Falls zwei Mannschaften die gleiche oder ähnliche Sportkleidung tragen, muss der Gastverein seine Kleidung wechseln.

**§ 10 Sportplätze**

- (1) Die Sportplätze sollen in einem ordnungsgemäßen Zustand und nach den Regeln des Rugbyspiels herzurichten sein. Hier soll aber auch auf die jeweilige Situation des platzstellenden Vereins Rücksicht genommen werden.
- (2) Über die Spielfähigkeit/Bespielbarkeit des Platzes entscheidet die spielleitende Stelle (oder ein Vertreter), ein Vertreter des Schiedsrichterausschusses oder ein Vorstandsmitglied des NRV.
- (3) Weitere Regelungen ergeben sich aus §11 der Spielordnung des DRV sowie den „Regularien zu Rugbyplätzen“ des DRV.

**§ 11 Spielberichtsbögen, Ergebnisse und Spielberichte**

- (1) Für jedes Regionalligaspiel oder Verbandsligaturnier muss ein Spielberichtsbogen vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt und vor dem Spiel dem Schiedsrichter

# SPIELORDNUNG

im  
Niedersächsischen Rugby-Verband



ausgehändigt werden. Die Spielberechtigung der Spieler wird von den Mannschaftsführern gegenseitig durch Passkontrolle überprüft. Unregelmäßigkeiten sind vom Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.

- (2) Die platzstellende Mannschaft übersendet die Spielberichtsbögen binnen 48 Stunden nach Spielschluss (per Post oder als pdf-Dokument) an die spielleitende Stelle. Die Spielergebnisse sind innerhalb einer Stunde nach Spielende an den zuständigen Ergebnisdienst zu übermitteln.
- (3) Bei Nichteinhaltung kann die spielleitende Stelle die Einleitung eines Verfahrens vor dem Sportgericht beantragen.

## § 12 Schiedsrichter

- (1) Die Ansetzung der Spiele im Landesverband obliegt dem Schiedsrichterausschuss. Er entscheidet nach Qualifikation und Verfügbarkeit.
- (2) Ein gesperrter Spieler kann nicht als Schiedsrichter eingesetzt werden.
- (3) Jeder Verein ist verpflichtet, zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs, Schiedsrichter auszubilden und dem Spielverkehr zur Verfügung zu stellen.
  - a. Für jede gemeldete Herren-/Damenmannschaft (außer der 1. Bundesliga) hat ein Verein je einen Schiedsrichter mit Lizenzstufe C zu stellen.
  - b. Für jede gemeldete Jugendmannschaft (U16 bis U18) hat ein Verein je einen Schiedsrichter mit Lizenzstufe C zu stellen.
  - c. Für jede gemeldete Schülermannschaft (U8 bis U14) hat jeder Verein je einen Schiedsrichter mit Lizenzstufe D zu stellen.
- (4) Die Regelung aus § 12 (3) gilt für den 7er- Spielbetrieb analog
- (5) Jeder Verein hat mit der Mannschaftsmeldung zu Beginn der Spielzeit auch eine Meldung über den dazugehörigen Schiedsrichter bei der spielleitenden Stelle abzugeben.
- (6) Kommt ein Verein seiner Meldepflicht nicht nach, ist der NRV-Vorstand berechtigt die betreffende Mannschaft vom Spielverkehr auszuschließen.

## § 13 Disziplinarverfahren

Es gelten uneingeschränkt die Bestimmungen des DRV.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Spielordnung ist in der vorliegenden Form vom Niedersächsischen Rugby-Tag am 19.12.2015 beschlossen worden.